

# STATUTEN

## **I Name und Sitz**

Art. 1: Unter dem Namen „WIDE Switzerland“ besteht ein Verein, der nach Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2: Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

## **II Zweck**

Art. 3: Der Verein „WIDE Switzerland“

- erarbeitet Analysen insbesondere zur Entwicklungspolitik, zur Wirtschafts- und zur Aussenpolitik, mit Fokus auf die Geschlechterverhältnisse,
- fördert die öffentliche Debatte und erarbeitet Stellungnahmen zu diesen Themen und organisiert Veranstaltungen und Konferenzen,
- setzt sich für die Weiterbildung und Verbreitung des Wissens zu diesen Fragen ein,
- fördert die Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die zu ähnlichen Themen arbeiten und
- koordiniert die Zusammenarbeit mit WIDE Europe.

## **III Mitgliedschaft**

Art. 4: **Mitglieder**

- Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Ziele und Aktivitäten von WIDE Switzerland mittragen und in den WIDE Switzerland-Strukturen mitarbeiten.

- Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche sich für die Arbeit von WIDE Switzerland interessieren und diese durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.

Art. 5: **Stimmrecht**

Stimmrecht haben die Aktivmitglieder.

Art. 6: **Jahresbeitrag**

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der Jahresversammlung festgelegt.

Art. 7: **Austritt / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- Ausschluss (wird von der Jahresversammlung beschlossen)
- Todesfall

## IV Organisation

### Organe

Artikel 8: Die Organe sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- das Wissenschaftliche Forum
- die Arbeitsgruppen
- die RevisorInnen (extern)

## V Unterstützende Organisationen und PartnerInnen

Artikel 9: Unterstützende Organisationen und PartnerInnen sind Organisationen und Gruppen, die  
 a) WIDE Switzerland finanziell und/oder inhaltlich unterstützen, insbesondere indem sie die Plattform von WIDE Switzerland unterzeichnen und öffentlich genannt werden (wie das Wissenschaftliche Forum);  
 b) bestimmte Aktivitäten im Rahmen von WIDE Switzerland finanziell unterstützen. Ihre namentliche Nennung hängt vom Entscheid dieser Organisation ab.

## VI Jahresversammlung

### Artikel 10: Jahresversammlung:

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch gewöhnlichen Brief an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge betreffend zusätzlicher Traktanden können anlässlich der Jahresversammlung von den Aktivmitgliedern mit einem einfachen Mehr übernommen werden. Sie müssen schriftlich vervielfältigt vorliegen.

### Artikel 11: ausserordentliche Jahresversammlung:

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### Artikel 12: Aufgaben und Kompetenzen der Jahresversammlung:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Jahresversammlung sind folgende:

- Abnahme der Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle; Déchargeerteilung an die Organe
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Verabschiedung einer Plattform WIDE Switzerland
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins

**Artikel 13: Beschlüsse der Jahresversammlung:**

Die Jahresversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

**VII Der Vorstand von WIDE Switzerland****Organisation des Vorstandes (Koordinationsgruppe)**

Artikel 14: Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Jahresversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Jede Arbeitsgruppe, ebenso das wissenschaftliche Forum, hat Anrecht auf die Wahl eines Mitglieds in den Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich und werden per E-Mail allen Mitgliedern vorangekündigt. Anwesende Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Der Vorstand tritt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen und nimmt wesentlich koordinierende Funktionen wahr, ihr zur Seite steht eine (bezahlte) Geschäftsstelle („Sekretariat“) die vom Vorstand gewählt wird.

**Alleinige Zuständigkeit:**

- Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Jahresversammlung zuständig.
- Er arbeitet Statuten, Anträge und Reglemente aus.
- Der Vorstand ist für die Geschäftsstelle, die allgemeine Überwachung der Interessen der Plattform WIDE Switzerland zuständig. Zwei vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstelle verfügen über eine rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand ist für das Pflichtenheft und den Arbeitsvertrag der Geschäftsstelle zuständig. Alle Kompetenzen, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind und nicht von Arbeitsgruppen wahrgenommen werden, werden vom Vorstand wahrgenommen. Beschlüsse können nur an öffentlich zugänglichen Sitzungen gefasst werden. Bei Dringlichkeit sind Zirkularbeschlüsse möglich. Sie müssen allen Aktivmitgliedern mitgeteilt werden.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen und mit dem wissenschaftlichen Forum:**

- Er koordiniert die Arbeitsgruppen (Fachgruppen/Finanzgruppe/Konferenzgruppe etc.), sorgt für die gegenseitige Information und Debatte und setzt sich für die Vernetzung von an der WIDE-Arbeit interessierten Gruppen und Fachpersonen ein;
- Er nimmt Stellung zu aktuellen Fragen, falls dies nicht von Arbeitsgruppen oder dem wissenschaftlichen Forum gemacht wird;
- Er bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen und dem wissenschaftlichen Forum um eine möglichst breite Unterstützung von WIDE Switzerland;
- Er sorgt für eine breite Debatte innerhalb von WIDE Switzerland und für eine breite Meinungsbildung zu aktuellen Fragen, soweit diese Aufgabe nicht von Arbeitsgruppen übernommen wird;
- Er sorgt dafür, dass die Organisationen, welche WIDE Switzerland mit ihrem Namen oder

- finanziell unterstützen, regelmässig über die Arbeit von WIDE Switzerland informiert und an die regelmässigen Sitzungen, insbesondere an die Jahresversammlung eingeladen werden;
- Die Geschäftsstelle („Sekretariat“) nimmt an den Sitzungen teil und verfügt über eine Stimme.
  - Der Vorstand setzt sich zusammen mit den Arbeitsgruppen und dem wissenschaftlichen Forum für ein breites Bündnis im Rahmen von WIDE Switzerland ein. WIDE Switzerland wird von einem wissenschaftlichen Forum unterstützt. Es organisiert sich in eigener Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Mindestens eine Person des wissenschaftlichen Forums ist im Vorstand vertreten.
  - Die Arbeitsgruppen und das wissenschaftliche Forum können wie der Vorstand in eigener Kompetenz öffentlich Stellung nehmen im Rahmen ihrer Arbeit. Entsprechende Entscheide müssen an für alle Mitglieder von WIDE Switzerland zugänglichen Sitzungen gefällt werden. Falls aus zeitlichen Gründen nötig, sind Zirkularbeschlüsse möglich, über die die aktiven Mitglieder informiert werden.

## VIII Geschäftsstelle

Artikel 15: Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Geschäftsstelle wird durch Mandatsvertrag und Pflichtenheft geregelt. Diese werden vom Vorstand definiert.

## IX Wissenschaftliches Forum

Artikel 16: Das wissenschaftliche Forum organisiert sich selbst. Es leistet zuhanden von WIDE Switzerland fachliche Unterstützung im Bereich Forschungsanträge, Durchführung von Studien, Publikation von wissenschaftlichen Artikeln, Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen etc. Ihm gehören Fachpersonen an, die nicht notwendigerweise Mitglieder von WIDE Switzerland sind und auch als Einzelpersonen ad hoc fachliche Unterstützung leisten können. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Forums unterstützen WIDE Switzerland und bestimmen eine ständige Vertreterin, welche den Kontakt zum Vorstand gewährleistet. Mindestens ein Mitglied des wissenschaftlichen Forums ist im Vorstand vertreten. Der Vorstand bemüht sich um die fachliche Zusammenarbeit. Das wissenschaftliche Forum erklärt sich bereit, die Arbeit im Rahmen von WIDE Switzerland fachlich zu unterstützen und öffentlich als wissenschaftliches Forum von WIDE Switzerland genannt zu werden. Für die Finanzierung von einzelnen Projekten ist das wissenschaftliche Forum in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Arbeitsgruppen zuständig.

## X Arbeitsgruppen

Artikel 17:

- Arbeitsgruppen konstituieren sich im Rahmen einer Sitzung des Vorstandes oder der Jahresversammlung. Mindestens eine Person einer Arbeitsgruppe muss aktives Mitglied von WIDE Switzerland sein.
- Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sie bestimmen den Inhalt ihrer Arbeit im Rahmen von WIDE Switzerland selbst, informieren alle interessierten Mitglieder und insbesondere den Vorstand über ihre Arbeit.
- Arbeitsgruppen bemühen sich um die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Sie bestimmen eine Kontaktperson für den Vorstand. Stellungnahmen/Papers können sie im eigenen Namen „Arbeitsgruppe X von WIDE Switzerland“ veröffentlichen, ebenso haben sie das Recht im Namen von WIDE Switzerland nach aussen zu lobbyieren.
- Arbeitsgruppen können ein eigenes Konto einrichten, falls sie in der Lage sind, die Finanzen für

ihre Arbeit selbst aufzutreiben. Für die Abrechnung über ein solches Konto und die Kommunikation über die Finanzen gegenüber den Geldgebern sind sie selbst verantwortlich. Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig im Falle von finanziellen und anderen Problemen.

- Im Konfliktfall, falls es von andern Arbeitsgruppen, von Aktivmitgliedern oder vom Vorstand gewünscht wird, verpflichten sich Arbeitsgruppen an einer Sitzung des Vorstandes ihre Positionen zu erklären und allenfalls, nach einer eigens vom Vorstand dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung, zu revidieren.

## XI Revisionsstelle

Artikel 18: Die Prüfung der Buchführung wird einer natürlichen oder juristischen Person übertragen, die nicht dem Vorstand oder dem Sekretariat angehört.

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und legen der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## XII Mittel

### Artikel 19: Vermögen:

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen von unterstützenden Organisationen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

### Artikel 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

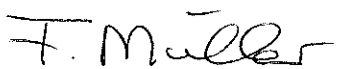
## XIII Auflösung

Artikel 21: Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Jahresversammlung nicht besondere LiquidatorInnen beauftragt. Über die Verwendung des allenfalls noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Jahresversammlung im Rahmen des Vereinszwecks, wobei die entsprechenden Mittel einer gemeinnützigen Organisation zuzukommen haben, deren Arbeit den Zielen von WIDE Switzerland verwandt sind.

Ein Zurückfliessen der Mittel an die Vereinsmitglieder oder SpenderInnen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründerinnenversammlung verabschiedet und in der vorliegenden Form an der Jahresversammlung vom 26. März 2009 genehmigt (Änderung Art. 9 a).

Bern, den 7. April 2009



Mitglied des Vorstandes  
Franziska Müller



Mitglied des Vorstandes  
Lilian Fankhauser